



Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Eutin		
Sekretariat	Außenstelle Bad Schwartau	Außenstelle Holstenweg
Wilhelmstraße 6	Ludwig-Jahn-Straße 15	Holstenweg 13
23701 Eutin	23611 Bad Schwartau	23701 Eutin
(04521) 79950	(0451) 27231	(04521) 7996-0

Berufsschule – Berufsfachschule – Fachoberschule - Berufsoberschule - Berufliches Gymnasium

Merkblatt zur Schulbesuchsdauer aller Vollzeitklassen

Die Schulbesuchsdauer regelt der **§ 18 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG)** für Schularten an unserer Schule:

(2) Bis zum Ende der Sekundarstufe I darf die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs um zwei Jahre überschritten werden. Hierbei unberücksichtigt bleibt der Zeitraum zwischen einer nicht bestandenen Abschluss- und einer Wiederholungsprüfung.

(4) Der Besuch der Oberstufe des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule und des Beruflichen Gymnasiums dauert mindestens zwei und insgesamt höchstens vier Jahre; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Auf Bildungsgänge der berufsbildenden Schularten, die mit einer Abschlussprüfung enden, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung. Unbeschadet von Satz 1 kann der Besuch einer Berufsfachschule und einer Fachschule mit regelmäßiger Dauer von zwei und mehr Schuljahren

1. um ein Schuljahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass in dieser Zeit der Abschluss der Schule erreicht werden kann,
2. auf ein Schuljahr begrenzt werden, wenn aufgrund der in der ersten Jahrgangsstufe erzielten Leistungen nicht zu erwarten ist, dass der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen werden kann.

*Somit kann die einjährige BFS I **nicht** wiederholt werden!*

Nach § 21 (1) der **Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen – BS-PrüVO)** vom 02. Okt. 2007 kann eine nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Unterstufe in mehrjährigen Bildungsgängen (*hier gemeint: BFS III*) kann nach **§ 4, Absatz 3 der Landesverordnung über die Versetzung an berufsbildenden Schulen (BS-VersVO)** vom 22. Juni 2007 eine Wiederholung ausgeschlossen werden, wenn die erzielten Leistungen in mehr als zwei Fächern mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt werden und nicht zu erwarten ist, dass der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Über die Verlängerung der Schulbesuchsdauer entscheiden die jeweiligen Klassenkonferenzen. Für die Entscheidung sind wesentlich Leistungsfähigkeit, Leistungswille und kontinuierliche Leistungsbereitschaft bedeutsame Kriterien.

Gemäß **§ 2 BFSVO** gilt: In die Oberstufe des zweijährigen Bildungsganges können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die

1. die Unterstufe mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 und nicht mehr als einer mangelhaften und keiner ungenügenden Note abgeschlossen haben oder
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vorweisen können.

Über die Verlängerung der Schulbesuchsdauer in den gem. § 18 SchulG festgelegten Grenzen entscheiden die jeweiligen Klassenkonferenzen. Für die Entscheidung sind Leistungsfähigkeit, Leistungswille und kontinuierliche Leistungsbereitschaft bedeutsame Kriterien.